

Dienstliche Beurteilung und Unterrichtsbesuche



mit den Einzelverbänden



Rechtliche Grundlagen

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Gem. RdErl. d. MK u. d. MS vom 05.05.82 (SVBl. S. 110) geändert 17.5.2005
- RdErl. d. MK vom 01.10.1998 (SVBl. S. 321)
- RdErl. d. MK v. 09.01.2006 und Erlass d. MK v. 1.03.2006
- RdErl. d. MK v. 12.11.1996 (SVBl. S. 440)
- Schwerbehindertengesetz

Die Beurteilung ist für den Berufsweg der Lehrerin bzw. des Lehrers und für die Verwirklichung des Leistungsgrundsatzes von ausschlaggebender Bedeutung. Lehrerinnen und Lehrer werden nicht regelmäßig, sondern nur aus besonderem Anlass beurteilt oder besucht.

Wann hat eine dienstliche Beurteilung zu erfolgen?

1. spätestens zwei Monate vor Ablauf der Probezeit, falls keine Bewährungsprüfung verlangt wird,
2. vor der Übertragung einer Aufgabe (z. B. Beratungslehrerin/-lehrer, Auslandsschuldienst),
3. vor einer Beförderung oder der Übertragung eines höherwertigen Amtes
4. vor einer Versetzung in den Bereich einer anderen Schulbehörde, sofern die aufnehmende Behörde darum ersucht,
5. auf Anordnung der obersten Dienstbehörde.

Wann kann eine dienstliche Beurteilung außerdem vorgenommen werden?

6. im Rahmen der Personalplanung,
7. auf Grund einer Beanstandung (z. B. in Beschwerdefällen).

Wer beurteilt?

Die dienstliche Beurteilung obliegt der Schulleiterin/dem Schulleiter bzw. der oder dem allgemein zuständigen oder im Einzelfall damit beauftragten Beamtin oder Beamten der Landesschulbehörde.

Die Schulleiterin/der Schulleiter ist lt. Erlass v. 9.01.2006 für die Verlängerung und Verkürzung der Probezeit für Beamtinnen und Beamte sowie für Angestellte zuständig. Die Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderem Amt mit höheren Endgrundgehalt zugeordnet ist (A10, A 11, A 12 und A 14) obliegt ebenfalls der Schulleiterin / dem Schulleiter. Bei allen Beurteilungsanlässen ist die Hinzuziehung von Fachberaterinnen oder Fachberatern und Lehrkräften etc. - je nach Schulform - möglich.

Darüber hinaus kann bei den Beurteilungsanlässen Nr. 4 und 7 eine Fachberaterin oder ein Fachberater allein mit der Beurteilung beauftragt werden.

Wie wird beurteilt?

Die dienstliche Beurteilung muss sich auf die für die dienstliche Verwendung wesentlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrkraft sowie auf die Ergebnisse ihrer Arbeit erstrecken.

Sie stützt sich auf eine Unterrichtsbesichtigung, die in der Regel zwei Unterrichtsstunden*) (in zwei verschiedenen Fächern - Ist-Bestimmung - und in zwei verschiedenen Schulformen - Kann-Bestimmung -) umfasst, und auf eine abschließende Besprechung.

In Verbindung mit den Beurteilungsanlässen 2, 4, 5 und 7 kann eine dienstliche Beurteilung sich auch auf weitere Erkenntnisse stützen, die die Landesschulaufsichtsbeamtin in ihrer oder der Landesschulaufsichtsbeamte in seiner dienstlichen Tätigkeit gewonnen hat. Dazu gehören auch Angaben der Schulleiterin oder des Schulleiters und ggf. auch der Fachberaterin oder des Fachberaters. Sie sind als solche darzulegen. Auf Berichte, Niederschriften oder andere Schriftstücke kann Bezug genommen werden, wenn diese der oder dem Beurteilenden bekannt sind.

Bei Beurteilungen aus Anlass von Aufgabenübertragungen oder Beförderungen ist auf die für den Anlass der Beurteilung wesentlichen Merkmale der Befähigung und der fachlichen Leistung einzugehen. Neben der Unterrichtsbesichtigung kommt hier auch eine Besichtigung in Funktionen in Betracht.

Im Rahmen der zu fertigenden Beurteilungen nach den Beurteilungsanlässen Nrn. 2 und 4 fließen in einem zusätzlichen Bestandteil („weitere Erkenntnisse“) Fakten der Langzeitbewährung der Bewerberin oder des Bewerbers ein, z. B: Tätigkeitsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters, Teilnahme und Mitwirkung der Lehrkraft auf allen Ebenen der Fortbildung, Mitarbeit in Richtlinien- und Materialienkommissionen des Landes, Weiterbildungsmaßnahmen, aber auch belegbare (aktenkundige) Beanstandungen.

Im Falle einer erneuten Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung kann auf die Unterrichtsbesichtigung verzichtet werden.

Unterrichtsbesichtigungen sind in der Regel vorher anzukündigen (unangemeldete Besichtigungen sind also nur in besonders gelagerten Fällen zulässig).

Gesamturteil / Benotung

Die Elemente des Besichtigungsverfahrens werden in verbaler Form gewürdigt und bewertet; es werden dafür keine Einzelnoten erteilt. Das Gesamturteil schließt mit einer Note ohne Tendenz. Graduelle Abweichungen hierzu sind verbal zu formulieren. Die Beurteilung endet mit einer qualifizierenden Aussage zur Befähigung und Eignung der Lehrkraft.

Gültigkeitsdauer einer dienstlichen Beurteilung

Ein nach Nr. 1 bis 5 durchgeführtes Auswahlverfahren kann für einen gleichen Anlass erneut verwendet werden. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass jede Bewerberin oder jeder Bewerber um ein Beförderungsamt das Recht auf eine zeitnahe Beurteilung hat. Eine zeitnahe Beurteilung liegt dann nicht mehr vor, wenn die Beurteilung älter als ein Jahr ist oder wenn zwischen Besichtigung und Abschlussbericht ein Zeitraum von mehr als einem Jahr liegt. Darüber hinaus darf der zeitliche Unterschied zwischen den Beurteilungen der verschiedenen Mitbewerberinnen und/oder Mitbewerber nicht größer als ein Jahr sein. Ein stellenbezogenes Kolloquium findet allerdings immer statt.

Die Wiederverwendung einer Beurteilung hängt von der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers ab. Wünscht diese bzw. dieser ein insgesamt neues Verfahren oder eine nur teilweise neue Beurteilung, so ist dem Begehren zu entsprechen.

*) Bei Beförderung im BBS-Bereich ist laut Vereinbarung zwischen den Abteilungen der Landesschulbehörde nur eine Unterrichtsstunde erforderlich.

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover
Telefon (05 11) 32 45 89
Fax (05 11) 12 35 74 71
Email: info@bvn-nds.de